

## Abwägung zur Bauleitplanung der Stadt Neustadt a. Rbge.



### 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 224 „Vor der Mühle“, Stadt Neustadt am Rübenberge, Stadtteil Mardorf

Information der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB  
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

vom 12.10.2015 bis 19.10.2015  
vom 20.10.2015 bis 20.11.2015

B = Begründung ändern oder ergänzen  
H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks  
K = Keine Abwägung erforderlich  
N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen  
P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung  
T = Textliche Festsetzung/Hinweis ändern  
U = Umweltbericht ändern oder ergänzen  
V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt  
Z = Zurückweisung einer Argumentation

#### Gesamtliste der beteiligten Behörden und Sonstigen Träger öffentlicher Belange

I.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise
1.	Region Hannover	13.11.2015	K
2.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	16.11.2015	K
	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hildesheim	-	-
3.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover - FG 2	17.11.2015	B+H
	Finanzamt Nienburg	-	-
	LGLN - Domänenamt Hannover, RD Hameln-Hannover, Dezernat 7	-	-
	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	-	-
4.	LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst, RD Hannover, Dezernat 6	16.10.2015	B+T
	Polizeikommissariat Neustadt a. Rbge.	-	-
	Landvolkkreisverband Hannover e. V.	-	-
	Nds. Heimatbund e. V.	-	-
	Naturschutzbeauftragter westlich der Leine, Herr Ulrich Thiele	-	-
	Naturschutzbeauftragter östlich der Leine, Herr Werner Magers	-	-
	Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH	-	-
5.	Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.	04.11.2015	B
6.	Abfallwirtschaft Region Hannover	10.11.2015	B
7.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord - PTI 21	19.11.2015	K
8.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Region: Niedersachsen/Bremen,	22.10.2015	K
	E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Lehrte	-	-
9.	PLEdoc GmbH, Netzverwaltung	15.10.2015	K
	Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf	-	-
	Bischöfliches Generalvikariat	-	-
	BUND, Kreisgruppe Region Hannover, Herr Rene Hertwig	-	-
	BUND, Kreisgruppe Region Hannover, Frau Marion Domnick	-	-
	Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e. V. ÖSSM, Herr Thomas Beuster	-	-
	Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e. V. ÖSSM, Herr Brandt	-	-
	Naturschutzbund – NABU – Ortsverband Neustadt a. Rbge.	-	-
	NABU Niedersachsen – Landesgeschäftsstelle	-	-
10.	Bauordnung (Denkmalrecht) im Hause	17.11.2015	K
11.	Stadtgrün im Hause	15.10.2015	K
II.	Öffentlichkeit	Datum der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise
	keine	-	-

**Abwägungstabelle**

zur

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 224 „Vor der Mühle“, Stadt Neustadt am Rübenberge, Stadtteil Mardorf**

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
1.	<p><b><u>Region Hannover, Team 61.03 – Städtebau und Planungsverwaltung</u></b></p> <p>Datum: 13.11.2015 Zu der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 224 „Vor der Mühle“ der Stadt Neustadt, Stadtteil Mardorf, bestehen aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ferner wird der Hinweis zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.</p>	K
2.	<p><b><u>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</u></b></p> <p>Datum: 16.11.2015 Gegen die geplante 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 224 bestehen aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange des vorbeugenden gewerblichen Immissionsschutzes keine Bedenken. Anregungen oder Hinweise werden nicht gegeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	K
3.	<p><b><u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</u></b></p> <p>Datum: 17.11.2015 Zu o.g. Planung werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken und Anregungen vorgetragen.</p> <p>Zum Teilplan 2 bitten wir Folgendes zu berücksichtigen: In den Unterlagen, Pkt.3.3, wird ausgeführt, dass die Erschließung der südlich des Plangebietes gelegenen landwirtschaftlichen Flächen durch die Änderung nicht beeinträchtigt werden wird. Zu berücksichtigen ist, dass deren Erschließung auch bei ruhendem</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie bereits in der Begründung ausgeführt, dient die für den <u>Teilplan 2</u> vorgesehene Änderung der bisherigen Festsetzung der Straßenverkehrsfläche „Landwirtschaftlicher Weg“ zu öffentlicher Straßenverkehrsfläche der Sicherung der öffentlichen Erschließung eines einzelnen, östlich des Weges gelegenen</p>	B H

	<p>Verkehr gewährleistet werden muss. Die Zufahrt darf nicht durch parkende Autos beeinträchtigt werden.</p>	<p>Baugrundstückes (Flst. 110/16). Bislang ist die Erschließung des Grundstückes über ein für das nördlich anschließende Grundstück eingetragenes Wegerecht gesichert. Um die Erschließung des südlichen Grundstückes auch planungsrechtlich zu sichern und auf die grundbuchrechtliche Inanspruchnahme der nördlichen Grundstücksflächen verzichten zu können, wird die im Bebauungsplan bereits festgesetzte Straßenverkehrsfläche ausgehend von der nördlich anschließenden Wendeanlage nach Süden auf den bisherigen landwirtschaftlichen Weg erweitert. Dabei erfolgt die Festsetzung der Straßenverkehrsfläche nur auf der für die Erschließung des Grundstückes erforderlichen Länge.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang davon ausgegangen, dass es im Bereich der Zufahrt aufgrund der nicht zu erwartenden erheblichen Zunahme des Erschließungsverkehrs – nur ein Baugrundstück – nicht zu Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Zufahrt durch parkenden Verkehr kommen wird. Die gemäß NBauO erforderlichen Stellplätze sind auf den privaten Grundstücksflächen vorzuhalten, sodass zusätzliche Hindernisse im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen vermieden werden. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen bereits gegenwärtig über die hier in Rede stehende und lediglich verlängerte öffentliche Verkehrsfläche erfolgt. In der Vergangenheit wurden der Stadt jedoch keine entsprechenden Beschwerden in Bezug auf mögliche Verkehrshindernisse im Bereich der Zufahrt zu den südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bekannt. Ein entsprechender Hinweis zur Freihaltung von den Verkehr beeinträchtigenden parkenden Fahrzeugen wird in die Begründung aufgenommen.</p>	
<p>4.</p>	<p><b><u>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln- Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst</u></b></p> <p>Datum: 16.10.2015          Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion</p>	<p>Die in der Stellungnahme vorgetragene Hinweise zur Gefahrenerforschung werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>B T</p>

<p>Hameln - Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite (siehe kursiven Hinweis unten); diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.</p> <p><i>„Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.“</i></p>	<p>Durch den Investor wurde mit Schreiben vom 13.02.2016 eine Luftbildauswertung zur Gefahrenforschung beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, in Auftrag gegeben.</p> <p>Mit Schreiben vom 24.02.2016 wurde seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes mitgeteilt, dass die vorliegenden Luftbilder ausgewertet wurden. Die Aufnahmen zeigen keine Bombardierung innerhalb des Planungsbereiches (Teilpläne 1 und 2). Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen in Bezug auf Abwurfkampfmittel (Bomben) keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover – umgehend zu benachrichtigen.</p> <p>Die Ergebnisse der Luftbildauswertung werden nachrichtlich in die Begründung aufgenommen. Ferner erfolgt aus Gründen der planerischen Vorsorge ein Hinweis auf der Planurkunde.</p>	
<p><b>5. <u>Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.</u></b></p> <p>Datum: 14.11.2015 Gegen die o.g. Bebauungsplanänderung haben wir für unseren Aufgabenbereich keine Einwände.</p> <p>Der Änderungsbereich ist hinsichtlich der Trinkwasserversorgung erschlossen.</p> <p>Eine Löschwassermenge von 1.600 l/min. kann aus dem</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Bebauungsplanänderung seitens des Wasserverbandes Garbsen-Neustadt a. Rbge. keine Einwände vorgetragen werden.</p> <p>Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass die Änderungsbereiche hinsichtlich der Trinkwasserversorgung</p>	<p>B</p>

	<p>vorhandenen Rohrnetz bereitgestellt werden.</p>	<p>erschlossen sind und aus dem vorhandenen Leitungsnetz eine Löschwassermenge von 1.600 l/min bereitgestellt werden kann. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>	
<p>6.</p>	<p><b><u>Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover</u></b></p> <p>Datum: 10.11.2015 Der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover bittet bei der Planung folgende Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Konstruktion der für den Einsatz von Fahrzeugen der Abfallentsorgung notwendigen Verkehrsflächen muss für das Befahren von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26t ausgelegt sein.</li> <li>• Die lichte Durchfahrtsbreite von Anliegerstraßen/-wegen, die von Fahrzeugen der Müllabfuhr befahren werden sollen, muss mindestens 3,50 m betragen und darf nicht durch Poller, Pflanzbeete, Verkehrszeichen, parkende Fahrzeuge o.ä. eingeschränkt sein. (Die Breite eines Abfallsammelfahrzeuges beträgt 2,50 m. Aus Sicherheitsgründen muss beiderseits des Abfallsammelfahrzeuges ein Abstand zu ortsfesten Einrichtungen oder abgestellten Fahrzeugen von mindestens 0,50 m gewährleistet sein).</li> <li>• Bei Straßeneinmündungen, die von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden sollen, müssen die Kurvenradien sowie die Ein- und Ausfahrquerschnitte für Fahrzeuge der o.g. Größe mit einem Wenderadius von 9,0 m ausgelegt sein.</li> <li>• Sofern Lkw-Begegnungsverkehr (Durchgangsstraßen) stattfindet, wird eine Fahrbahnbreite von mind. 5,50 m benötigt.</li> <li>• Aufgrund der Höhe von Abfallsammelfahrzeugen ist bei den von ihnen zu befahrenden Verkehrsflächen ein dauerhafter Höhenfreiraum von mind. 4,0 m einzuhalten (z.B. bei der Anpflanzung von Bäumen, Aufstellung von Verkehrs- und Hinweisschildern, Straßenbeleuchtung o.ä.).</li> </ul>	<p>Die in der Stellungnahme vorgetragene Voraussetzung für den Straßenausbau zur Erschließung der Änderungsbereiche mit Abfallsammelfahrzeugen werden zur Kenntnis genommen. Zum Teilplan 1 wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei lediglich um eine textliche Änderung der zulässigen Sockelhöhe handelt. Die 2. Änderung bezieht sich nicht auf die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzte Breite der öffentlichen Verkehrsfläche, welche mit 7 m ausreichend dimensioniert und bereits rechtsverbindlich festgesetzt ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die dem Teilplan 1 angrenzenden Grundstücke bereits zum Teil bebaut sind und entsprechend eine Abfallentsorgung im Wohngebiet sichergestellt ist. Es wird hierbei davon ausgegangen, dass die Verkehrsflächen den Anforderungen in Bezug auf ein zulässiges Gesamtgewicht von mind. 26 t. entsprechen.</p> <p>Dies gilt auch für die in der Stellungnahme aufgeführten Anregungen zur Berücksichtigung ausreichend dimensionierter Straßeneinmündungen, Begegnungsverkehr (LKW), Fahrbahnbreiten (5,5 m), Berücksichtigung eines ausreichend großen Wenderadius (9 m) und für die Gewährleistung eines dauerhaften Höhenfreiraumes von mind. 4 m. Im Rahmen der Durchführung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes wurde auf die v.g. Anforderungen in Bezug auf die Dimensionierung von Verkehrsanlagen hingewirkt. Dies betrifft auch die die grünordnerische Gestaltung des Verkehrsraumes, die das Wenden nicht einschränken darf.</p> <p>Im Teilplan 2 ist die planungsrechtliche Sicherung der Erschließung eines Baugrundstückes vorgesehen. Diese erfolgt ausgehend von einer, auch für die Abfallentsorgung ausreichend dimensionierten Wendeanlage, durch einen Stich in südliche</p>	<p>B</p>

<p>Bitte beachten Sie, dass gem. Absatz 3.2.5 der vorgenannten Gesetzlichen Unfallversicherung Müll nur dann abgeholt werden kann, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so ausgelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Im Fall von Stichstraßen und Sackgassen bedeutet dieses, dass am Ende dieser Straßen eine Wendemöglichkeit bestehen muss, wenn diese Straßen von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden sollen.</p> <p>Bei der Planung von Wendemöglichkeiten ist zu beachten, dass die Abfallsammelfahrzeuge einen Wenderadius von mindestens 9 m benötigen. Neben einem Wendekreis oder einer Wendeschleife mit diesem Radius können Wendeanlagen auch so bemessen sein, dass zum Wenden nicht mehr als 1 bis 2-maliges Zurücksetzen erforderlich ist. Die Funktion der Wendeanlage darf nicht durch Bebauung, Grünanlagen, Beparkung o.ä. beeinträchtigt werden.</p> <p>Privatstraßen werden von Fahrzeugen (bis 26 Mg zul. GG.) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover dann befahren, wenn von <u>allen</u> Eigentümern eine Einwilligung vorliegt. Die Einwilligung aller Eigentümer ist erforderlich, da es sich um ideelle Anteile an der Straßenfläche handelt. D.h., eventuell entstehende Kosten für Erneuerung bzw. Reparaturen an der Fahrbahn gehen zu Lasten der Eigentümer. Aus diesem Grund ist es erforderlich, das Recht dinglich (Abt.II Grundbuch) bzw. im öffentlichen Baulastenverzeichnis zu sichern; diese Vorgehensweise dient der Klarstellung im Interesse der zukünftigen Anlieger beim Grunderwerb.</p> <p>Weitere Voraussetzung ist, dass die Straße auch <u>tatsächlich</u> durch die o.g. Fahrzeuge zu befahren ist.</p>	<p>Richtung. Dieser ist zukünftig jedoch nicht für ein Befahren mit Abfallsammelfahrzeugen vorgesehen. Vielmehr erfolgt die Bereitstellung der Abfallbehälter im Bereich der Wendeanlage, sodass auch hier die Abfallentsorgung sichergestellt werden kann. Die Bereitstellung erfolgt auf einer dafür eigens vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Fläche, sodass das Einfahren in den v.g. Stichweg nicht erforderlich ist. Aus diesem Grund ist auch die in der Stellungnahme aufgeführten Einwilligung von Eigentümern von Privatstraßen nicht erforderlich, da sich die Abholung nur auf den öffentlichen Verkehrsflächen vorgesehen ist.</p> <p>Die Hinweise der gesetzlichen Unfallversicherung Müll werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zusätzlich eingefügt.</p>	
<p><b>7. <u>Deutsche Telekom Technik GmbH</u></b></p> <p>Datum: 19.11.2015  Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 69 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Deutsche Telekom Deutschland GmbH, die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt hat, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen</p>	<p>K</p>

<p>und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 224 „Vor der Mühle“ in Mardorf grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf.</p> <p>Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.</p>	<p>Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Telekom gegen die 2. Änderung des B-Planes Nr. 224 grundsätzlich keine Bedenken bestehen und das Gebiet hinsichtlich der TK-Versorgung als grundsätzlich erschlossen angesehen wird. Der Hinweis auf die im Planbereich befindlichen Telekommunikationsanlagen wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Diese verlaufen jedoch innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen, so dass eine Festsetzung der Leitungen nicht erforderlich wird. Bedenken wurden seitens der Telekom ebenfalls nicht geäußert, so dass nicht von einer Beeinträchtigung bestehender Anlagen durch die hier in Rede stehende Bebauungsplanänderung ausgegangen wird.</p> <p>Die Telekom wird frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten (konkrete Vorhabenplanung) informiert.</p>	
<p><b>8. <u>Vodafone Kabel Deutschland GmbH</u></b></p> <p>Datum: 22.10.2015</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend gemacht werden.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden und eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen nicht vorgesehen ist.</p> <p>Im Rahmen der konkreten Vorhaben- und Erschließungsplanung werden Aussagen über die Erschließung der Grundstücke mit Einrichtung der Telekommunikation getroffen.</p> <p>Die 2. Änderung des B-Planes Nr. 224 erstreckt sich jedoch lediglich auf die Festsetzung der Höhenbegrenzung von baulichen Anlagen (Sockelhöhe) und auf die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche, die für eine schon bestehende Teilfläche, die der Erschließung von Grundstücken dient, entsprechend zum Zwecke der Klarstellung von Verkehrsfläche</p>	<p>K</p>

		mit der Zweckbestimmung „landwirtschaftlicher Weg“ in öffentliche Verkehrsfläche geändert wird. Diese Festsetzungen wirken sich nicht unmittelbar auf die Belange der Telekommunikation aus.	
9.	<p><b><u>PLEdoc GmbH</u></b></p> <p>Datum: 15.10.2015</p> <p>Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen</li> <li>• Viatel GmbH, Frankfurt</li> </ul> <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p>	<p>Der in dem der Stellungnahme beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnete Bereich erfasst die Lage des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des B-Planes Nr. 224 „Vor der Mühle“. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um eine detailgenaue Übertragung der Grenzverläufe des räumlichen Geltungsbereiches.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der in der Anlage gekennzeichnete Bereich keine Versorgungseinrichtungen der in der Stellungnahme aufgeführten Eigentümer berührt.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) wurden die weiteren zuständigen Netzbetreiber ebenfalls beteiligt, so dass die entsprechenden Auskünfte vorliegen. Ein Nutzungskonflikt wurde nicht beschrieben.</p>	K

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.



ohne Maßstab  
 — Projektbereich  
 — Ferngas/Produktleitung  
 — LVM-Kabel  
 — Nachrichtenkabel  
 Stand: 15.10.2015

Eine Erweiterung des Plangebietes ist nicht beabsichtigt.

**10. Bauordnung (Denkmalrecht) im Hause**

Datum: 17.11.2015  
 Aus Sicht der baudenkmalpflegerischen und archäologischen Denkmalpflege gibt es keine weiteren Hinweise/Anmerkungen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

K

**11. Stadtgrün im Hause**

Datum: 15.10.2015  
 Aus Sicht des FD 67 gibt es keine Bedenken bzw. Anregungen zu den beiden BPlan-Verfahren.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

K

**I. Vorschlag ist bereits berücksichtigt (V)**

zu lfd. Nr.	Sachpunkt

**II. Notwendige Ergänzungen der Textlichen Festsetzungen (T)**

zu lfd. Nr.	Sachpunkt
4.	Hinweis zu Kampfmittelfunden

**III. Notwendige Ergänzungen der Begründung (B)**

zu lfd. Nr.	Sachpunkt
3.	Sicherstellung der Erschließung der südlich des Plangebietes gelegenen landwirtschaftlichen Flächen bei ruhendem Verkehr
4.	Ergebnis der Luftbildauswertung zur Gefahrenforschung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst
5.	Sicherstellung der Trink- und Löschwasserversorgung
6.	Hinweise der gesetzlichen Unfallversicherung Müll

**IV. Sonstiger Handlungsbedarf (H)**

zu lfd. Nr.	Sachpunkt
3.	Sicherstellung der Erschließung der südlich des Plangebietes gelegenen landwirtschaftlichen Flächen bei ruhendem Verkehr

**V. Zurückweisung der Argumentation (Z)**

zu lfd. Nr.	Sachpunkt